

Einleitung	1
Baumgruben	1
Baumscheiben	2
Verankerungen	3
Grenzabstände	3
Literatur	4

Einleitung

Pflanzarbeiten sind in der SIA 318 definiert.

Weiterführende Hinweise zu Pflanzarbeiten und Baumschutz findet man bei den Literaturhinweisen dieses Kapitels.

Baumgruben

Ein Baum benötigt für ein gesundes Wachstum einen Wurzelraum, der etwa dem Volumen der Baumkrone entspricht. Es muss deshalb als Anwachshilfe eine ausreichend grosse Pflanzgrube und die Möglichkeit zu ungehindertem seitlichen Wurzelwachstum gegeben werden.

Ein grosskroniger Baum benötigt im Strassengebiet eine mindestens 6.00 m² grosse und 1.5 m tiefe Pflanzgrube. (sIA 318) Aushub der Pflanzgrube in der Regel 1.20m tief, Sohle 30cm tief auflockern.

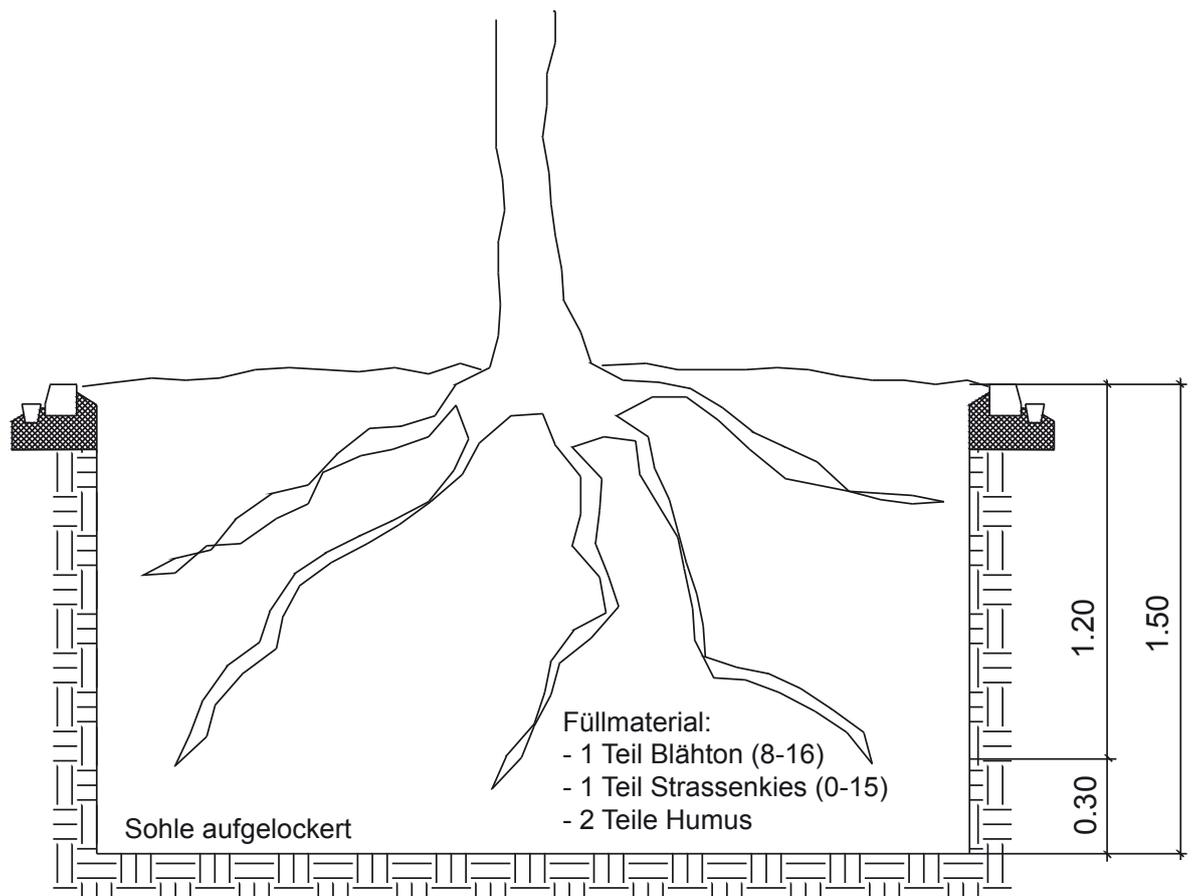


Abb. 1 Baumpflanzung

Baumscheiben

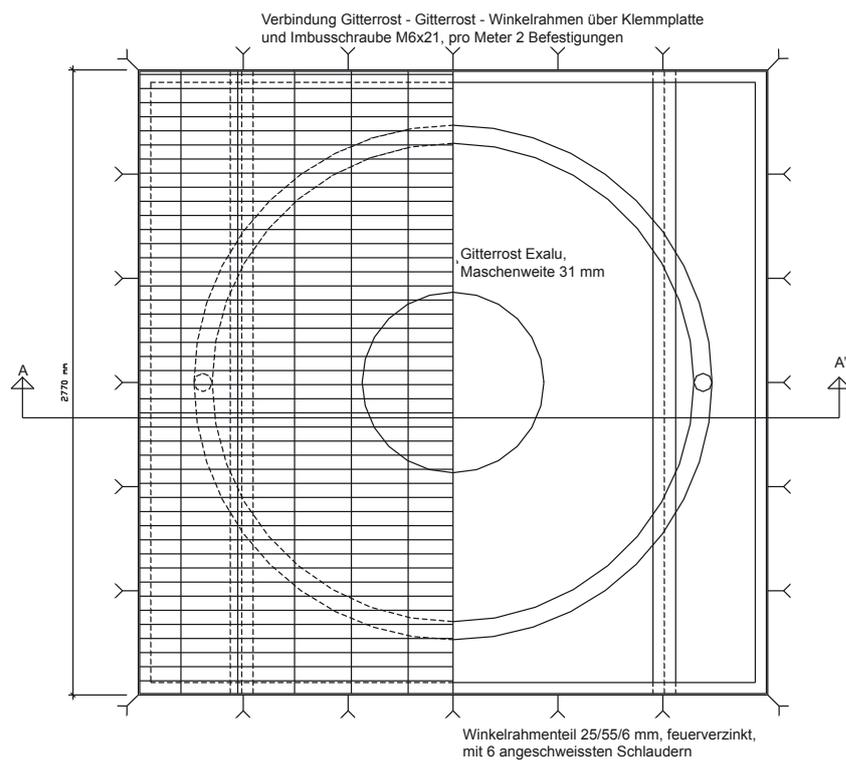
Baumscheiben sind generell offen zu halten. Pflasterungen sind nur in stark begangenen Fussgängerbereichen und bei engen Platzverhältnissen zulässig. Pflasterungen sind grobfugig in ein Sand/Splittgemisch zu verlegen. Die Fugen dürfen nicht mit Mörtel vergossen werden. Vor der definitiven Pflasterung können in Ausnahmefällen mit Splitt verfüllte Rasengittersteine oder Zementplatten verlegt werden.

Kann eine Baumscheibe nicht offen gehalten werden, so ist grundsätzlich sowie bei speziellen Bodenverhältnissen auf Verlangen des Gartenbauamtes eine Bewässerungs- und Belüftungsanlage einzubauen.

Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Werkleitungen sollen einen Mindestabstand von 3.00m aufweisen. In Ausnahmefällen kann dieser Abstand im Einvernehmen mit den Werken und dem Gartenbauamt mit besonderen Schutzmassnahmen reduziert werden:

<i>kleinkronige Bäume</i>	1.00 m
<i>mittel- bis grosskronige Bäume</i>	2.00 m

Gitterrost



Schnitt A-A'

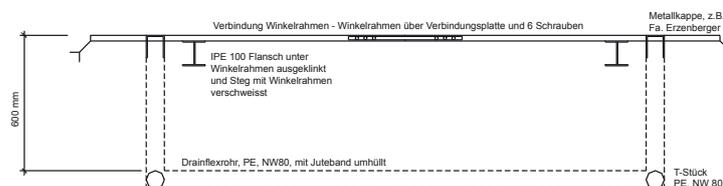


Abb. 2 Beispiel einer Baumscheibe

Verankerungen

"Gehölze mit Stämmen oder stammartigen Trieben (Heister, Grosssträucher, Stammbüsche) sind standsicher zu verankern. Dabei sind je nach Pflanzart und Grösse Schrägpfähle, Senkrechtpfähle, Drahtanker, Dreiböcke zu verwenden" (DIN 18916)

Alleebäume und Gehölze ab 6.00 m Höhe sind mit geeigneten Massnahmen zu verankern. (sia 318)

Grenzabstände

Die gesetzlichen Grenzabstände sind an verschiedenen Stellen umschrieben.

- *im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) unter `Das Grundeigentum` Art. 667/ 687/ 688*
- *in den Kantonalen Gesetzen betreffend Strassenwesen*
- *im Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen*
- *in den kommunalen Bauverordnungen*
- *unter Grundeigentümern können eigene Vereinbarungen getroffen werden, welche im Grundbuch eingetragen werden.*

Im Kanton Zürich gelten folgende Bestimmungen:

- *Hecken*
Tote Hecken dürfen wie auch Holzwände und Mauern auf die Grenze gestellt werden.
Auch Spaliere dürfen gezogen werden. Die Maximalhöhe beträgt 150 cm.
Für Grünhecken gilt ein Minimalabstand von 60 cm. Auch wenn die Distanz zur Grenze grösser ist, darf die Höhe der Grünhecke maximal das Doppelte vom tatsächlichen Grenzabstand betragen.
- *Bäume und Sträucher*
 1. Klasse:
Kleine Bäume (Garten-, Zwergobst- und Zierbäume) dürfen nicht näher als 60 cm an die Grenze zum Nachbarn gepflanzt werden. Bis zu einer Entfernung von maximal 4 Metern sind sie zudem so unter der Schere zu halten, dass sie nie höher werden als das Doppelte des tatsächlichen Grenzabstandes.
 2. Klasse
Feldobstbäume sowie kleinere Zierbäume, welche nicht unter der Schere gehalten werden müssen, dürfen nicht näher als 4 m an die Grenze gepflanzt werden.
 3. Klasse
Waldbäume und grosse Zierbäume (etwa Kastanien, Pappeln oder Platanen) sowie Nussbäume dürfen hingegen nicht näher als 8 Meter an Nachbars Grenze gepflanzt werden.

Besonders Hilfreich ist hierfür die Broschüre "Bäume und Sträucher im Nachbarrecht", herausgegeben von JardinSuisse und Andreas Wasserfallen. Sie bietet neben Grundlagen auch ein Verzeichnis der kantonalen Gesetze.

Literatur

- Arnold, Henry. Trees in Urban Design. New York: Van Nostrand Reinhold, 1993.
- Baudepartment des Kanton Aargau. Richtlinien zur Bepflanzung an Kantonsstrassen.
- Fachnormenausschuss Bauwesen. DIN 18 916 Pflanzen und Pflanzarbeiten.
- Fachnormenausschuss Bauwesen. DIN 18 920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumassnahmen.
- Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Fll - Arbeitsgruppe "Strassenbäume". Standortoptimierung von Strassenbäumen. Troisdorf: FLL, 1992
- Gartenbauamt der Stadt Zürich. Baumschutzbestimmungen. Zürich: 1982
- Gartenbauamt der Stadt Zürich. Baumkranz, Normblatt 18.01. Zürich: 1988
- Schweizerischer Ingenieur- und Architekten- Verein . sia 318 Garten- und Landschaftsbau.
- Heuerding, Erhard. Grün statt Asphalt. Verbesserungen von Baumstandorten in der Stadt. in "Der Gartenbau", 23/1997
- Mader, Günter. Bäume. Stuttgart: DVA. 1996
- Stadtgärtnerei Bern. Baumschutz auf Baustellen